

Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien

vom 9. Juli 2019

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:_)

Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien

vom 9. Juli 2019

Aufgrund des § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 63 Abs. 4 Satz 3 Hs. 2 und § 137 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. 2011, 56) sowie § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, Heft 13, Seite 609) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO UE) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47) in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Februar 2018 (Thüringer Staatsanzeiger, Heft 12, S. 289) erlässt die Universität Erfurt folgende Änderungssatzung. Diese Ordnung wurde vom Senat am 5. Juni 2019 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Regelungen

- § 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung
- § 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 3 Umfang der Förderung
- § 4 Vergabekommission
- § 5 Vergabeverfahren
- § 6 Allgemeine Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 7 Aussetzung der Förderung
- § 8 Widerruf der Förderung

Teil 2: Doktorandenstipendien

- § 9 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 10 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 11 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 12 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 13 Aussetzung der Förderung
- § 14 Beendigung der Förderung

Teil 3: Brückenstipendien für Promovierende

- § 15 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 16 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 17 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 18 Besonderheiten im Vergabeverfahren
- § 19 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 20 Beendigung der Förderung

Teil 4: Abschlussstipendien für Promovierende

- § 21 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 22 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 23 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 24 Besonderheiten im Vergabeverfahren
- § 25 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 26 Beendigung der Förderung

Teil 5: Postdoktorandenstipendien

- § 27 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 28 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 29 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 30 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 31 Aussetzung der Förderung
- § 32 Beendigung der Förderung

Teil 6: Initialisierungsstipendien

- § 33 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 34 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 35 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 36 Besonderheiten im Vergabeverfahren
- § 37 Weitere Pflichten der Stipendiaten und Stipendiatinnen
- § 38 Aussetzung der Förderung
- § 39 Beendigung der Förderung

Teil 7: Flexible Stipendien

- § 40 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 41 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 42 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 43 Beendigung der Förderung

Teil 8: Schlussbestimmung

- § 44 Anwendungsbereich
- § 45 Geltungsbereich
- § 46 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung

- (1) Mit der Vergabe der Stipendien werden insbesondere herausragende Forschungsvorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gefördert. Damit soll zugleich das Forschungspotential der Universität Erfurt erhöht werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (3) Die in Teil 1 dieser Satzung festgelegten Regelungen gelten für alle nachfolgend genannten Stipendienformate, sofern in den Teilen 2 bis 8 keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen getroffen sind.
- (4) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers können aufgrund ihrer bzw. seiner besonderen

persönlichen Situation, insbesondere bei Behinderung, chronischer oder schwerer Krankheit, Pflegebedürftigkeit von Kindern oder Angehörigen Stipendien nach den Teilen 2, 3, 5 und 6 als Teilzeitstipendium im Umfang von 50 % oder 75 % vergeben werden. Entsprechend der Teilzeit reduziert sich die Höhe und verlängert sich die Laufzeit des Stipendiums. Bei Wegfall der Gründe nach Satz 1 oder auf Wunsch der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten können auf Antrag Teilzeitstipendien in Vollzeitstipendien umgewandelt werden.

§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung der Stipendien ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in der und in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird. Satz 1 gilt nicht für Auslandsaufenthalte, die dem Forschungsvorhaben dienlich sind.
- (2) Die Stipendien können – vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 – Berufstätigen nicht gewährt werden. Eine vergütete Mitarbeit der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in Forschung und Lehre an einer Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von höchstens zehn Stunden in der Woche oder eine anderweitige Erwerbstätigkeit von höchstens fünf Stunden in der Woche sind hingegen ausnahmsweise zulässig.
- (3) Die Mitwirkung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in der Lehre darf im Durchschnitt für Doktorandinnen und Doktoranden 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr und für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden 4 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr nicht überschreiten.
- (4) Das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Förderungsvoraussetzungen ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen. Das Stipendium ist für den Lebensunterhalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten bestimmt. Es soll ihr bzw. ihm ermöglichen, das geplante Forschungsvorhaben an der Universität Erfurt umzusetzen.
- (2) Grundsätzlich reduziert sich der monatliche Grundbetrag, wenn das gemeinsame Jahreseinkommen der Stipendiatin/des Stipendiaten und des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin 75.000 Euro übersteigt.
Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und der Sozialabgaben. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Jahr vor der Antragstellung.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält monatlich einen Familienzuschlag in Höhe von 300 Euro für ein unterhaltspflichtiges Kind und jeweils 150 Euro für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind. Wird auch der Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin der Stipendiatin/des Stipendiaten oder der andere Elternteil des Kindes durch ein Stipendium nach dieser Satzung oder mit einem Stipendium aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert, wird der Familienzuschlag jeweils nur zur Hälfte gewährt. Eine Förderung nach Satz 2 hat die Stipendiatin/der Stipendiat der Universität ab Kenntnis anzuzeigen. Der Familienzuschlag ist für den Monat, der dem Monat der Anzeige nach Satz 3 folgt, frühestens mit Beginn der Förderung des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der Lebenspartnerin oder des anderen Elternteils, entsprechend anzupassen.
- (4) Will eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat einen Familienzuschlag beanspruchen, hat sie bzw. er das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen mittels geeigneter Unterlagen

nachzuweisen.

- (5) Empfänger/innen von Doktorandenstipendien, Brückenstipendien, Postdoktorandenstipendien und Initialisierungsstipendien im Sinne dieser Satzung können darüber hinaus – vorbehaltlich ausreichend vorhandener Mittel und im Rang der Vergabe eines Stipendiums nachstehend – auf Antrag die Sach- und Reisekosten, die im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit der anzufertigenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit stehen, in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR pro Jahr entsprechend dem Bewilligungszeitraum des Stipendiums, maximal jedoch für die Dauer von vier Jahren als Sonderzuwendung gewährt werden, soweit diese nicht von einer anderen Einrichtung getragen werden. Über die Höhe des Erstattungsbetrages für die einzelnen Stipendienformate beschließt das Präsidium. Reisekosten sind nach dem Thüringer Reisekostengesetz zu berechnen. Näheres zu den Erstattungsvoraussetzungen regelt die stipendienvergebende Einheit in gesonderten Richtlinien für die Antragstellung.

§ 4 Vergabekommission

- (1) Die Vergabekommission ist bezüglich Mitgliedern, Aufgaben und Verfahrensweise mit der Vergabekommission identisch, die nach Maßgabe der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung vom Senat gewählt wird. Die Vergabekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vergabekommission gemäß § 10 Abs. 2 und 4 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung gehören folgende Mitglieder an:
1. die/der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Vizepräsidentin/Vizepräsident als Vorsitzende/r,
 2. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 4. zwei Graduierte (Promovierende),
 5. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und
 6. die/der Diversitätsbeauftragte.

Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestimmen.

- (3) Die Zusammensetzung der Vergabekommission der Fakultäten und Einrichtungen zur Vergabe von Stipendien gemäß § 5 Abs. 5 ff. hat sich an der Zusammensetzung der Vergabekommission nach Absatz 2 zu orientieren.

§ 5 Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Stipendien aus zentralen Mitteln gilt:

- (1) Das Präsidium entscheidet über die jährlich zu vergebenden Stipendien nach den Teilen 2 bis 6. Es beauftragt die zuständige Verwaltungseinheit mit der Ausschreibung und Koordination der Vergabeverfahren und vergibt die Stipendien nach den Teilen 2 und 5 auf Empfehlung der Vergabekommission.
- (2) Die Stipendien werden unter Angabe von Fristen, Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte, zuständige Verwaltungseinheit zu richten.
- (3) Nach Ablauf der Bewerbungsfristen erfolgt eine Prüfung der Bewerbungen durch ein fachlich einschlägiges Auswahlgremium. Zuständige Auswahlgremien sind:
1. bei Forschungsvorhaben, die in Anbindung an Nachwuchskollegs durchgeführt werden

sollen, die entsprechend dem Erfurter Promotions- und Postdoktorandenprogramm (EPPP) zertifiziert sind, die Leitung des jeweiligen Nachwuchskollegs,

2. bei Forschungsvorhaben, die in einem Forschungsbereich außerhalb der EPPP-zertifizierten Nachwuchskollegs durchgeführt werden sollen, die Vergabekommission gemäß § 4 selbst. Die Vergabekommission kann für das Vorauswahlverfahren zusätzliche fachlich einschlägige Auswahlgremien hinzuziehen.
3. bei Forschungsvorhaben für die Bewerbungen für Stipendien nach Teil 5 vorliegen und die am Max-Weber-Kolleg durchgeführt werden sollen, der Kollegrat des Max-Weber-Kollegs.

Das jeweilige Auswahlgremium führt ein Vorauswahlverfahren durch, in dem mit den aussichtsreichsten Bewerberinnen und Bewerbern Auswahlgespräche durchzuführen sind. Es erarbeitet jeweils einen Auswahlbericht, der die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber in einem Ranking benennt, die Auswahl und das Ranking begründet und das Verfahren ausführlich dokumentiert.

- (4) Im Anschluss an die Vorauswahlverfahren gibt die Vergabekommission auf der Grundlage und nach Prüfung der Auswahlberichte Vergabeempfehlungen zur konkreten Förderungsdauer und Vergabe der Stipendien an das Präsidium ab. Das Präsidium entscheidet dann wiederum auf Grundlage der Empfehlungen der Vergabekommission über die Vergabe der Stipendien. Es informiert die Vergabekommission über seine Entscheidung. Die Gewährung der Stipendien erfolgt grundsätzlich durch Zuwendungsbescheid. Ergänzend nimmt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Förderbedingungen mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zustimmend zur Kenntnis.

Bei der Vergabe von Stipendien aus Budgetmitteln der Fakultäten, des Max-Weber-Kollegs und der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt:

- (5) Stipendien nach den Teilen 2, 5 und 7 sind nach einem analogen Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit der jeweiligen organisatorischen Einheit zu vergeben. Voraussetzung sind eine Bestätigung des Dekanats oder der Leitung der jeweiligen Einrichtung bezüglich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eine Befürwortung der Stipendienvergabe durch den Fakultäts- bzw. Kollegrat, das Direktorium oder die Leitung.
- (6) Die Stipendien werden unter Angabe von Fristen, Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen zumindest hochschulöffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte, zuständige Stelle innerhalb der Universität zu richten.
- (7) Die Prüfung der Bewerbungen erfolgt durch die Vergabekommission der stipendienvergebenden Einheiten gemäß § 4 Abs. 3. Die Kommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Die zuständige Verwaltungseinheit wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (8) Die Gewährung eines Stipendiums erfolgt grundsätzlich durch Zuwendungsbescheid. Ein Muster wird zentral durch die Hochschulverwaltung bereitgestellt. Ergänzend nimmt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Förderbedingungen mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zustimmend zur Kenntnis.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihre bzw. seine Arbeitskraft der Umsetzung des Forschungsvorhabens bzw. dessen Abschluss zu widmen. Lassen Tatsachen erkennen, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht, kann die Universität Erfurt das Stipendium mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, seine Betreuerin bzw. seinen Betreuer oder die als Ansprechpartnerin fungierende Hochschullehrerin bzw. den als Ansprechpartner fungierenden Hochschullehrer sowie die für Stipendien zuständige Verwaltungseinheit der Universität Erfurt unverzüglich zu informieren, wenn:
1. das geförderte Vorhaben ausgesetzt, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird,
 2. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Berufstätigkeit bzw. eine Nebentätigkeit nach § 2 Abs. 2 aufnimmt,
 3. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird,
 4. sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung des Familienzuschlages von Bedeutung sind oder
 5. in den persönlichen Verhältnissen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, die für die Bemessung und Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, Änderungen eintreten.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, alle dienstlichen Dokumente, Schriften und Daten, zu denen sie bzw. er durch ihre bzw. seine Einbindung in die Universität Erfurt Zugang erhält, vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder in Wort noch in Schrift an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 Aussetzung der Förderung

- (1) Die Förderung soll auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten ausgesetzt werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat wegen besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Behinderung oder aus einem anderen von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund ihr bzw. sein Vorhaben für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht. Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.
- (2) Unterbricht eine Stipendiatin ihr Promotionsvorhaben aufgrund einer Schwangerschaft für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor ihrer Entbindung und acht Wochen danach, wird das Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stipendien nach den Teilen 4 und 7 dieser Satzung. Weitere Fälle der Aussetzung der Förderung sind den Regelungen der nachfolgenden Teile zu entnehmen.

§ 8 Widerruf der Förderung

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums einschließlich der Bewilligung einer Sonderzuwendung für Sach- und Reisekosten gemäß § 3 Abs. 5 kann – unter Umständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit – zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn:
 1. das Stipendium nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt angetreten wird,

2. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 3. die Stipendiatin ihre bzw. der Stipendiat seine in der Satzung normierten Pflichten nachweislich nicht erfüllt,
 4. etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden,
 5. wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gegeben sind oder
 6. andere triftige Gründe vorliegen.
- (2) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, insbesondere §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, bleiben unberührt.

Teil 2: Doktorandenstipendien

§ 9 Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Durch die Vergabe der Stipendien werden hervorragende Promotionsvorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gefördert.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach §§ 2 und 10 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, sind die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie nach der Qualität und Bedeutung ihrer Vorhaben auszuwählen.
- (3) Bei gleicher Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie gleicher Qualität und Bedeutung der Vorhaben soll bei der Auswahl eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgen, sofern entsprechend viele geeignete Bewerbungen beider Geschlechter vorliegen. Darüber hinaus sollen auch die speziellen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ehrenamtliches Engagement innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie soziale Kriterien berücksichtigt werden.

§ 10 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Doktorandenstipendien können auf Antrag an Personen vergeben und ausgereicht werden, die:
 1. überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen und dadurch eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen können,
 2. zum Zeitpunkt des Förderbeginns gemäß Zuwendungsbescheid an einer der Fakultäten bzw. am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen sind und
 3. zum Zeitpunkt des Förderbeginns gemäß Zuwendungsbescheid als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent an der Universität Erfurt eingeschrieben sind.
- (2) Der Bewerbung muss eine fachliche Einschätzung des Vorhabens, die von einer oder mehreren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern zu erstellen ist, beigelegt werden.

§ 11 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.350 Euro; ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der

Grundbetrag auf 1.400 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 750 Euro; ab dem 1. Januar 2020 auf 800 Euro.

- (2) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 36 Monate und kann auf Antrag um höchstens weitere 12 Monate verlängert werden. Zusätzlich zur Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1 kann die Förderung in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 2 ThürHG auf Antrag um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden.
- (3) Das Stipendium wird jeweils zum 1. eines Monats vergeben. Das Stipendium muss spätestens zum Beginn des auf den Förderbeginn gemäß Zuwendungsbescheid folgenden Semesters (1. April bzw. 1. Oktober) angetreten werden. Andernfalls kommt ein (teilweiser) Widerruf der Förderung in Betracht.
- (4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zwecke ihrer Promotion bereits eine Förderung bezogen haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis standen, kann die Dauer dieser Förderung oder Beschäftigung auf die Laufzeit des Stipendiums angerechnet werden.

§ 12 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens zwei Monate vor Ablauf des ersten und des zweiten Bewilligungsjahres der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit der Universität Erfurt jeweils einen Zwischenbericht über den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit vorzulegen. Ergeben sich aus dem Zwischenbericht nach Satz 1 Zweifel bezüglich der Erfüllung der Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten aus § 6 Abs. 1 Satz 1, gibt die Betreuerin/der Betreuer auf Anforderung der zuständigen Verwaltungseinheit eine Stellungnahme zu dem Bericht ab.
- (2) Will eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat eine Verlängerung nach § 11 Abs. 2 beantragen, hat sie bzw. er spätestens zwei Monate vor Ablauf des dritten bzw. vierten Bewilligungsjahres der Vergabekommission einen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Promotionsvorhabens umfasst. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens gibt zu diesem Bericht eine Stellungnahme ab. Im Falle einer Promotion in einem EPPP-zertifizierten Nachwuchskolleg ist zusätzlich ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Qualifikationsprogramm des jeweiligen Nachwuchskollegs vorzulegen.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, nach Abschluss der Promotion während der Förderzeit die Vergabekommission darüber zu informieren. Endet die Förderung, ohne dass die Dissertation eingereicht worden ist, legt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Vergabekommission einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Forschungstätigkeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

§ 13 Aussetzung der Förderung

- (1) Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes und Anzeige gegenüber der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden.
- (2) Die Förderung kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen ausgesetzt werden, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer bestätigt, dass das Promotionsvorhaben durch eine Unterbrechung nicht gefährdet wird. Die Unterbrechung darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. Nach Beendigung der Unterbrechung und Anzeige gegenüber der für die Stipendien zuständigen

Verwaltungseinheit wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.

§ 14 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet zum Ende des Monats, in dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet, spätestens jedoch nach 48 bzw. 72 Monaten.

Teil 3: Brückenstipendien für Promovierende

§ 15 Ziele und Grundsätze der Förderung

Durch die Vergabe der Stipendien werden Promovierende mit Familienaufgaben, Behinderung oder schwerwiegender chronischer Krankheit in der Phase des Abschlusses ihrer Dissertation unterstützt. Die Stipendien dienen der Fertigstellung der Dissertation sowie dem erfolgreichen Abschluss der Promotion.

§ 16 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Stipendien richten sich an Promovierende der Universität Erfurt, die die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des § 63 Abs. 3 Satz 2 ThürHG erfüllen und zuvor eine insgesamt höchstens vierjährige Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln als nach dieser Satzung oder der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen erhalten haben, die eine Verlängerungsmöglichkeit dieser Art nicht oder mit einer kürzeren Laufzeit vorsehen.
- (2) Ein Brückenstipendium kann nur gewährt werden, wenn die erfolgreiche Fertigstellung der Dissertation im Verlängerungszeitraum zu erwarten ist. Grundlage hierfür sind übereinstimmende Prognosen von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

§ 17 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.350 Euro; ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Grundbetrag auf 1.400 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 750 Euro; ab dem 1. Januar 2020 auf 800 Euro.
- (2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten vergeben.

§ 18 Besonderheiten im Vergabeverfahren

- (1) Bewerbungen sind frühestens sechs Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Ablauf der vorherigen Förderung, an die für die Stipendien zuständige Verwaltungseinheit zu richten.
- (2) Die Prüfung der Bewerbungen erfolgt durch die Vergabekommission gemäß § 4 Abs. 2. Die Vergabekommission entscheidet – ggf. im Umlaufverfahren – über die Vergabe der Stipendien. Das Präsidium wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.

§ 19 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, die Vergabekommission unverzüglich zu informieren, wenn sie/er die Promotion während der Förderungsdauer des Stipendiums abschließt. Endet die Förderung, ohne dass die Dissertation eingereicht worden ist, legt die Stipendiatin bzw.

der Stipendiat der Vergabekommission einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Forschungstätigkeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

§ 20 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet zum Ende des Monats, in dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet oder mit Ablauf der Förderungsdauer.

Teil 4: Abschlussstipendien für Promovierende

§ 21 Ziele und Grundsätze der Förderung

Durch die Vergabe der Stipendien werden Promovierende unterstützt, die sich in der Endphase ihrer Promotion befinden, das heißt ihre Dissertation bereits eingereicht haben und vor der Disputation bzw. dem Rigorosum stehen, und deren Promotionsverfahren an der Universität Erfurt eröffnet wurde. Die Stipendien dienen dem erfolgreichen Abschluss der Promotion.

§ 22 Besondere Förderungsvoraussetzungen

Sofern die Förderung nicht nach § 2 ausgeschlossen ist, können Abschlussstipendien an alle Promovierenden vergeben werden, die ihre Dissertation an einer der Fakultäten der Universität Erfurt oder am Max-Weber-Kolleg eingereicht haben.

§ 23 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 1.000 Euro.
- (2) Das Stipendium wird jeweils zum 1. oder 15. eines Monats für einen Zeitraum von maximal drei Monaten vergeben.

§ 24 Besonderheiten im Vergabeverfahren

Bewerbungen können jederzeit an die für die Stipendien zuständige Verwaltungseinheit gerichtet werden. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Vergabekommission allein. Voraussetzung ist das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Förderungsvoraussetzungen auf Grundlage der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Da es sich nicht um ein kompetitives Vergabeverfahren handelt, wird die Vergabekommission nicht in das Verfahren einbezogen.

§ 25 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf der gewährten Förderungsdauer des Stipendiums bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussphase der Promotion einzureichen.

§ 26 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet in dem Monat, in dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet oder mit Ablauf der Förderungsdauer oder wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt.

Teil 5: Postdoktorandenstipendien

§ 27 Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Die Stipendien dienen der Förderung herausragender Forschungsvorhaben von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die eine exzellente Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation vorweisen können. Sie stellen vorrangig eine Anschubförderung für Drittmittelprojekte dar, die an der Universität Erfurt durchgeführt werden.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 28 erfüllen, die Zahl der zu vergebenden Stipendien, sind die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie nach der Qualität und Bedeutung ihrer Vorhaben auszuwählen.
- (3) Bei gleicher Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie gleicher Qualität und Bedeutung der Vorhaben soll bei der Auswahl eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgen, sofern entsprechend viele geeignete Bewerbungen beider Geschlechter vorliegen. Darüber hinaus sollen auch die speziellen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ehrenamtliches Engagement und soziale Kriterien berücksichtigt werden.

§ 28 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Stipendien können an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die ihre Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation exzellent abgeschlossen haben.
- (2) Die Anbindung des Forschungsvorhabens an die Universität Erfurt muss durch die Stellungnahme (in Form einer Bereitschaftserklärung) einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Universität Erfurt nachgewiesen werden.
- (3) Die Qualität des Forschungsvorhabens muss durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden.

§ 29 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.600 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 900 Euro.
- (2) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate. In Abhängigkeit von der Art der Drittmittelantragstellung können auch Stipendien mit einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten beantragt werden. Die Einreichung des Drittmittelantrags soll nach spätestens 18 Monaten erfolgen.
- (3) Das Stipendium wird jeweils zum 1. eines Monats vergeben. Das Stipendium muss spätestens zum Beginn des auf den Förderbeginn gemäß Zuwendungsbescheid folgenden Semesters (1. April bzw. 1. Oktober) angetreten werden. Andernfalls kommt ein (teilweiser) Widerruf der Förderung in Betracht.
- (4) Bei einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten ist vor Ablauf des ersten Bewilligungsjahres nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 zu prüfen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Grundlage für die Prüfung ist ein Bericht gemäß § 30 Abs. 1, der bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit eingereicht wird.
- (5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits eine Förderung bezogen haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis standen, kann die Dauer dieser Förderung oder Beschäftigung auf die Laufzeit des Stipendiums angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt gemäß § 34 Abs. 5 auch

für die Zeit des Bezugs eines Initialisierungsstipendiums.

§ 30 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Bei einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet, spätestens zwei Monate vor Ablauf des ersten Bewilligungsjahres der Vergabekommission einen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für die Drittmittelantragstellung umfasst.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf des Stipendiums bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit der Universität Erfurt einen Abschlussbericht über den bisherigen Verlauf des Forschungsvorhabens und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung einzureichen.

§ 31 Aussetzung der Förderung

- (1) Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes und Anzeige gegenüber der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden.
- (2) Die Förderung kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen ausgesetzt werden, wenn die als Ansprechpartnerin fungierende Hochschullehrerin bzw. der als Ansprechpartner fungierende Hochschullehrer bestätigt, dass das Forschungsvorhaben und die Drittmittelantragstellung durch eine Unterbrechung nicht gefährdet werden. Die Unterbrechung darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. Nach Beendigung der Unterbrechung und Anzeige gegenüber der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.

§ 32 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit Ablauf der beantragten Förderungsdauer nach 12 bzw. 24 Monaten. Im Falle einer Bewilligung des eingereichten Drittmittelantrags endet die Förderung spätestens mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers eingegangen ist.

Teil 6: Initialisierungsstipendien

§ 33 Ziele und Grundsätze der Förderung

Die Stipendien sind ein Instrument für den flexiblen und schnell umsetzbaren Anschub von Drittmittelprojekten. Sie dienen der Finanzierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die einen eigenen Drittmittelantrag stellen oder an einer Drittmittelantragstellung beteiligt sind.

§ 34 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Bewerber können sich sowohl Doktorandinnen und Doktoranden mit einem exzellenten Studienabschluss, die ihre Dissertation bereits verfasst und zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens bei der zuständigen Stelle eingereicht haben, als auch

Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die eine exzellente Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation vorweisen können.

- (2) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Bewerberin bzw. Bewerber
 - zum Zeitpunkt des Förderbeginns die erfolgreich bestandenen Prüfungsleistungen im Rahmen des Promotionsverfahrens nachweisen kann und
 - eigenständig ein Drittmittelvorhaben an der Universität Erfurt plant oder aktiv in Drittmittelplanungen eingebunden ist, die an der Universität Erfurt angesiedelt sind.
- (3) Die Anbindung des Forschungsvorhabens an die Universität Erfurt muss durch die Stellungnahme (in Form einer Bereitschaftserklärung) einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Universität Erfurt nachgewiesen werden.
- (4) Die Qualität des Forschungsvorhabens muss durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden.
- (5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Initialisierungsstipendium beziehen bzw. bezogen haben, wird dessen Dauer auf die Laufzeit eines Postdoktorandenstipendiums der Universität Erfurt angerechnet.

§ 35 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Für Initialisierungsstipendiatinnen bzw. -stipendiaten der Universität Erfurt auf Doktorandenebene beträgt der monatliche Grundbetrag 1.350 Euro; ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Grundbetrag auf 1.400 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 750 Euro; ab dem 1. Januar 2020 auf 800 Euro.
- (2) Für Initialisierungsstipendiatinnen bzw. -stipendiaten der Universität Erfurt auf Postdoktorandenebene beträgt der monatliche Grundbetrag 1.600 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 900 Euro.
- (3) Das Stipendium wird jeweils zum 1. eines Monats vergeben. Das Stipendium muss spätestens sieben Monate nach dem Ende der Bewerbungsfrist angetreten werden. Andernfalls kommt ein (teilweiser) Widerruf der Förderung in Betracht.
- (4) Die Dauer der Förderung beträgt bis zu zwölf Monate. Der Drittmittelantrag soll nach Möglichkeit innerhalb der Laufzeit des Stipendiums eingereicht werden.
- (5) Begleitend zur Förderung erfolgt eine individuelle Beratung für das geplante Drittmittelvorhaben.

§ 36 Besonderheiten im Vergabeverfahren

- (1) Die Stipendien werden unter Angabe der Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen hochschulöffentlich ausgeschrieben.
- (2) Bewerbungen werden in der zuständigen Verwaltungseinheit geprüft und mit einer Einschätzung zur Drittmittelfähigkeit den Mitgliedern der Vergabekommission zugeleitet. Die Vergabekommission entscheidet – ggf. im Umlaufverfahren – über die Vergabe der Stipendien. Das Präsidium wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.

§ 37 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihre bzw. seine Arbeitskraft der Ausarbeitung des Drittmittelantrags zu widmen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf des Stipendiums bei

der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit einen Abschlussbericht über den bisherigen Verlauf des Forschungsvorhabens und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung einzureichen.

§ 38 Aussetzung der Förderung

Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes und Anzeige gegenüber der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn im Falle der Aussetzung der Förderung wegen Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 die Aussetzung eine Dauer von 12 Monaten überschreitet oder der Zweck der Förderung (Abschluss der Drittmittelantragstellung) bereits erreicht ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Förderung trifft die zuständige Verwaltungseinheit auf der Grundlage eines von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten rechtzeitig vor Ablauf des Aussetzungszeitraums einzureichenden Berichts über den Verlauf des Forschungsvorhabens und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung.

§ 39 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der maximalen Förderungsdauer von zwölf Monaten. Im Falle einer Bewilligung des eingereichten Drittmittelantrags endet die Förderung spätestens mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers eingegangen ist.

Teil 7: Flexible Stipendien

§ 40 Ziele und Grundsätze der Förderung

Durch die Vergabe der Stipendien werden hervorragende Vorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die eine Überbrückungs-, Anschub- oder Projektfinanzierung benötigen, gefördert. Die Stipendien sollen der Aufnahme eines Vorhabens und der Weiterführung der Arbeit an einem Vorhaben dienen.

§ 41 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Sofern die Förderung nicht nach § 2 ausgeschlossen ist, können die Stipendien an:
 - Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiengangs zum Zweck der Promotionsvorbereitung,
 - Doktorandinnen und Doktoranden,
 - Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie
 - habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben werden.
- (2) Näheres zu den Förderungsvoraussetzungen regelt die stipendienvergebende Einheit.
- (3) Die mehrmalige Vergabe des Stipendiums an eine Person ist ausgeschlossen.

§ 42 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt für

1. Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiengangs zum Zweck der Promotionsvorbereitung 1.000 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 550 Euro.
 2. Doktorandinnen und Doktoranden 1.350 Euro; ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Grundbetrag auf 1.400 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 750 Euro; ab dem 1. Januar 2020 auf 800 Euro.
 3. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden 1.600 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 900 Euro.
 4. habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler 1.800 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 1.000 Euro.
- (2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von drei bis maximal zwölf Monaten vergeben.
- (3) Empfänger/innen von flexiblen Stipendien zum Zwecke der Anschub- oder Projektfinanzierung im Sinne von § 40 können darüber hinaus - vorbehaltlich ausreichend vorhandener Mittel und im Rang der Vergabe eines Stipendiums nachstehend - auf Antrag die Sach- und Reisekosten, die im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit der anzufertigenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit stehen, in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR pro Jahr entsprechend dem Bewilligungszeitraum des Stipendiums, maximal jedoch für die Dauer von vier Jahren als Sonderzuwendung gewährt werden, soweit diese nicht von einer anderen Einrichtung getragen werden. Über die Höhe des Erstattungsbetrages für die einzelnen Stipendienformate beschließt die stipendiengabende Einheit. Reisekosten sind nach dem Thüringer Reisekostengesetz zu berechnen. Näheres zu den Erstattungsvoraussetzungen regelt die stipendienvergebende Einheit in gesonderten Richtlinien für die Antragstellung.

§ 43 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit Ablauf der Förderungsdauer oder zum Ende des Monats, in dem das Vorhaben fertiggestellt wird.

Teil 8: Schlussbestimmung

§ 44 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Stipendien, die nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürHG aus Haushaltsmitteln der Universität Erfurt vergeben werden.
- (2) Sofern Stipendien aus gesonderten Zuweisungen des Freistaats Thüringen vergeben werden und diese mit bestimmten Vorgaben für die Stipendienvergabe verbunden sind, gelten diese Vorgaben vorrangig vor den Bestimmungen dieser Satzung. Die Fördervoraussetzungen und -kriterien für diese Stipendien werden über die Ausschreibungen geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung auf Deutschlandstipendien sowie – mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 2 – auf Stipendien, die nach Maßgabe der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vergeben werden.
- (4) Auf andere Stipendien als die in Absatz 1 bis 3 genannten sind die Regelungen dieser Satzung

– soweit keine vorrangigen Bestimmungen zu beachten sind – entsprechend anzuwenden.

§ 45 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der §§ 3 Abs. 5, 42 Abs. 3, 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 dieser Satzung gelten für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vergebenen und noch nicht beendeten Stipendien.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung für alle zukünftigen Stipendienvergaben.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg
Der Präsident der Universität Erfurt